

G e b ü h r e n s a t z u n g **zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten** **der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 08.05.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 19.06.2017 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr für die Zukaufsstunden wird quartalsweise über den Betriebsführer abgerechnet.

§ 2 Kindergartengebühren

- (1) a.) Besuchen mehrere Kinder von einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, wird für das zweite Kind, welches einen *U3-Platz im Kindergarten* in der Gemeinde besucht, die Gebühr auf 70 Prozent des Erst- bzw. Einzelkindes festgelegt.
Bei einem ungeraden Betrag wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
Bei einem Ü3-Kind entfällt diese soziale Komponente!
- b.) Für das Dritte und jedes weitere *U3-Kind* einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben.
Bei einem Ü3-Kind entfällt diese soziale Komponente!
- c.) Die Betreuungsarten Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind, Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kleinkind, Ganztagsbetreuung sowie Modullösung Ganztagsbetreuung beinhalten für das Mittagessen eine Verpflegungspauschale in Höhe von 76,00 Euro/Monat, inkl. Transportanteil.

(2) Die Kindergartengebühren betragen ohne die Verpflegungspauschale monatlich:

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.08.2018:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	284
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	168
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	165
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	212

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.08.2018:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	428
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	266
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	261
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	266

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.04.2019:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	442
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	275
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	270
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	275

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.03.2020:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	447
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	278
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	273
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	278

- (3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Grävenwiesbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nm. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reiner Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.08.2018**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	139
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	17
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3

- (4) Die Gebühr der Zukaufstunde beträgt unabhängig des gewählten Betreuungsmodells 6,00 Euro/Stunde. Zusätzliches Mittagessen wird mit 4,00 Euro/Essen berechnet. Die Zukaufstunden werden quartalsweise abgerechnet.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Kindergartengebühr ist am 05. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Diese sind wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen der Einrichtungen zu entrichten. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.

- (3) Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Kindergartengebühr gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen dem Kindergarten fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die Höhe der Ermäßigung wird im Einzelfall vom Betriebsführer festgelegt.

§ 4 Gebührenübernahme

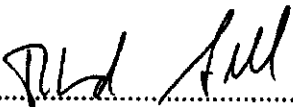
- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr schriftlich beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragsstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.
- (2) Anträge gibt es beim Hochtaunuskreis oder direkt bei der Gemeindeverwaltung. Diese sind an das Landratsamt des Hochtaunuskreises Geschäftsbereich Soziales Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, 61352 Bad Homburg v. d. H. zu richten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.08.2018** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach in der zurzeit gültigen Fassung vom 01.03.2017 außer Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 19.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach


.....
(Roland Seel, Bürgermeister)

